

**Bundesministerium für Familie,
Jugend und Konsumentenschutz**
Sektion III

A-1015 Wien, Schuberting 14
Postfach 10
Telefon 53 25 04-6
Durchwahl 14

36 1400/11-III/6/84

Sachbearbeiter:
Dr. Fornleitner

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	36 -GE/19.83
Datum:	17. AUG. 1984
Verteilt:	1984 -08- 17. <i>Kitzhofer</i>
<i>Dr. Bauer</i>	

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Dienstrecht der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer (land- und forstwirtschaftliches Landeslehrerdienstrechtsgesetz)

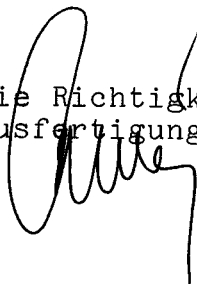
Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz beehrt sich, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum bezeichneten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

8.8.1984

Für den Bundesminister:

Ent

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**Bundesministerium für Familie,
Jugend und Konsumentenschutz**
Sektion III

A-1015 Wien, Schuberting 14
Postfach 10
Telefon 53 25 04-6
Durchwahl 14

36 1400/11-III/6/84

Sachbearbeiter:

Dr. Fornleitner

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 2
1010 W i e n

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Dienstrecht der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer (land- und forstwirtschaftliches Landeslehrerdienstrechtsgesetz)

Bezug: 01 200/51-Pr. A 2/84

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 6.7.1984 äußert sich das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz zu dem bezeichneten Gesetzesentwurf in folgender Weise:

Zu § 28 Abs 2 - Verwendungsbeschränkung:

Die im § 28 Abs 2 vorgesehene Verwendungsbeschränkung greift - gegenüber dem derzeitigen Rechtsstand, demzufolge die Verwendung zweier Lehrer, deren Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden wurde, an derselben Schule grundsätzlich unzulässig ist, - nur dann Platz, wenn durch die Verwendung Interessen des Dienstes gefährdet würden, und stellt insofern eine Lockerung dar.

Eine dem Abs 2 vergleichbare Regelung ist jedoch in den sonstigen dienstrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder, die für Lehrer anzuwenden sind, nicht zu finden.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz lehnt, weil eine Ungleichbehandlung mit den Bundeslehrern, aber auch mit den übrigen Landeslehrern hier nicht gerecht-

fertigt scheint, diese Bestimmung ab.

Dazu kommt, daß nach dem Entwurf keine Gewähr besteht, daß die Bestimmung nach sozialen Gesichtspunkten gehandhabt wird. Es müßte zumindest gesagt werden, daß im Zweifel derjeinge zu weichen hat, dem es nach seinen gesamten Lebensverhältnissen eher zuzumuten ist.

Zu §§ 58, 59 - Sonder- und Karenzurlaub:

Die Neufassung dieser Bestimmungen ist im wesentlichen eine Übernahme der §§ 74, 75 Abs 1 bis 3 BDG 1979, wobei aber auch die Fortbildung ausdrücklich als Grund für die Erteilung eines Sonderurlaubes angeführt wird.

Im Fall des Karenzurlaubes (§ 59) wird durch die Neufassung eine beweglichere Praxis zu erreichen sein, was vom Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz begrüßt wird.

Es fällt jedoch auf, daß entgegen der Regelung im BDG 1979 (§§ 74, 75 Abs 4) hier keine Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen erforderlich ist, wenn der Sonder- bzw. Karenzurlaub - ausgenommen letzterer soll im Anschluß an einen Karenzurlaub gemäß § 15 Abs 1 MSCHG gewährt werden - das Ausmaß von drei Monaten übersteigt.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

8.8.1984

Für den Bundesminister:

Ent

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

